

Die Gemeinsame Kommission nach § 13 des Rahmenvertrags des Landes Sachsen-Anhalt zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 131 Abs. 1 SGB IX hat im Umlaufverfahren gemäß § 3 Abs. 5 der Geschäftsordnung für die „Gemeinsame Kommission nach § 131 SGB IX („GK 131“) den folgenden Beschluss gefasst. Am 15.01.2021 lagen alle erforderlichen Zustimmungen zu der am 12.01.2021 von der Geschäftsstelle der „GK 131“ übersandten Beschlussvorlage vor.

gez. Geschäftsstelle der „GK 131“ im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg, den 15.01.2021

Beschluss

vom 15.01.2021

Gemeinsame Kommission nach § 131 SGB IX

Nr. 1/2021

Vergütung bei Abwesenheit der leistungsberechtigten Person in Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Tagesförderstätten und teilstationären Angeboten (Anwendung der Abwesenheitsregelung gemäß Anlage Nr. 03 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX)

Die Gemeinsame Kommission nach § 131 SGB IX beschließt:

Für den Zeitraum der SARS-CoV-2 Pandemie in Sachsen-Anhalt erfolgt eine gesonderte Vereinbarung zur Berechnung der Abwesenheitstage der leistungsberechtigten Person in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Tagesförderstätten. Diese Regelung zur Berechnung der Abwesenheitstage gilt ab dem Tag Beschlussfassung und verliert Ihre Gültigkeit mit dem Ende der in der 2. Verordnung zur 9. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung benannten Beschränkungen.

Zu den Tagen, die durch die Abwesenheitsregelung der Anlage Nr. 03 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX vergütungsrelevant erfasst werden, zählen nicht die Tage, die aufgrund

einer Inanspruchnahme der Regelung des § 9 Abs. 7 der 2. Verordnung zur 9. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zu einer Abwesenheit der leistungsberechtigten Person führen. Ein ärztliches Attest ist für die Abwesenheit nicht erforderlich.

Diese Tage sind gesondert zu dokumentieren (COR).

Tage der urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheit der leistungsberechtigten Person sind hiervon nicht umfasst und werden gemäß der Regelung der Anlage Nr. 03 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX berücksichtigt.

Für Einrichtungen der teilstationären Angebote findet die Regelung entsprechende Anwendung.